## Voreinleitungen für die Zuweifungsverhandlungen mit den Gemeinden.

S. 19.

Nach S. 6 des Gubernial-Circulares vom 19. April 1847 find die Wälder den bisher zum Holzbezuge berechtigten oder mit Gnadenholzbezügen betheilten Gemeinden als solchen zu überlassen.

Die Verhandlung wegen Waldübergabe ist daher in der Regel mit jeder dermal bestehenden politischen Gemeinde abgesondert zu pflegen.

Gemeinde-Fractionen, welche im Jahre 1847 felbstständige Gemeinden waren, und bei ihrer Vereinigung mit der politischen Gemeinde, zu der sie jetzt gehören, ihre abgesonderte Vermögensverwaltung behielten, können die abgesonderte Verhandlung und Zuweisung von Wäldern in ihr ausschließliches Gigenthum begehren. Sie sind in der Verhandlung und in den Zuweisungsurkunden als "Gemeinde N. N., derzeit als Fraction zur politischen Gemeinde N. N., gehörig" zu bezeichnen.

S. 20.

Behufs der Verhandlung mit der Commission hat jede Gemeinde und beziehungsweise Gemeinde-Fraction (§. 19) drei Bevollmächtigte zu ernennen, und denselben eine Vollmacht A. nach dem Formulare A auszustellen.

Bei Gemeinden wählt der Gemeinde-Ausschuß die Bevollmächtigten aus den Gemeindegliedern; bei Gemeinde-Fractionen ist der Borsteher der ganzen Gemeinde oder dessen gesetzlicher Stellvertreter traft seines Umtes einer der Bevollmächtigten, die beiden anderen haben die Steuerpflichtigen der Gemeinde-Fraction aus ihrer Mitte zu wählen.

Der Beizug anderer Personen als der ernannten Bevollmächtigten zur Verhandlung mit der Commission, ist nicht gestattet.

Die Bevollmächtigten find nicht berechtiget, sich durch Substituten vertreten zu laffen; sie find über jedesmalige Vorladung zur Commission zu erscheinen verpflichtet.

Ein aus was immer für einer Ursache nicht erschienener Bevollmächtigter wird ber Aeußerung des oder der erschienenen anderen Bevollmächtigten für zustimmend angesehen.

S. 21. Die Ernennung der Bevollmächtigten und die Ausfertigung der Bollmachten sind durch die politischen Behörden einzuleiten, welchen zu diesem Ende die Bestimmungen der SS. 19 und 20 dieser Instruction bekannt zu geben sind, damit die Gemeinden über das Necht und die Art der Wahl, sowie über die Nechte und Pflichten der ernannten Bevollmächtigten umständlich belehrt werden können.

Die Commission hat bafür Sorge zu tragen, daß die nöthigen Vollmachten berart rechtzeitig herbeigeschafft werden, daß durch beren Abgang der Beginn der Verhandlungen mit den Gemeinden nicht verzögert werde.

## Zuweifungs:Verhandlungen mit den Gemeinden.

S. 22.

Sobald ein nach Vorschrift des S. 16 dieser Instruction bearbeiteter Zuweisungsplan zu Stande gebracht ist, und die Vollmachten der betreffenden Gemeinden anstandslos befunden worden sind, haben ungefäumt die abgesonderten Zuweisungsverhandlungen mit allen in dem Plane enthaltenen Gemeinden und über alle darin aufgeführten Waldcomplere zu beginnen, und sind, wenn nicht unübersteigliche Hindernisse eintreten, ohne Unterbrechung zu Ende zu führen.

Die Reihenfolge ber Gemeinden, nach welcher mit denselben zu verhandeln ift, hat ber Commissionsleiter festzusetzen.

6. 23.

Ueber die Verhandlung mit jeder Gemeinde ist ein abgesondertes Protokoll zu führen, welches den ganzen Gang derselben vom Beginne bis zur erfolgten Aussertigung B. der nach dem Formulare B auszustellenden Waldzuweisungs-Urkunde enthalten muß.

S. 24.

Der Verhandlung sind jene Bedingungen zu Grunde zu legen, welche die mit Gubernial-Circulare vom 19. April 1847 kundgemachte Allerhöchste Entschließung vom 6. Februar 1847 enthält, und die in dem angehängten Formulare der Waldzuweisungs-Urkunde zusammengefaßt sind.